



Studien- und Fachprüfungsordnung

für den Masterstudiengang

Klassische Philologie

Vom 30. September 2013

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-62.pdf>)

geändert durch:

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Klassische Philologie vom 26. Mai 2015

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-22.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich	3
§ 30 Prüfungsausschuss	3
§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit.....	3
§ 32 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 33 Ziele des Studiums.....	4
§ 34 Studiengangsstruktur.....	5
§ 35 Module und Modulprüfungen des Kernbereichs	5
§ 36 Module des Erweiterungsbereichs	7
§ 37 Modul Masterarbeit.....	8
§ 38 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen	8

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung:

§ 29 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen für den Masterstudiengang „Klassische Philologie“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.
- (2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus den Fachvertreterinnen und Fachvertretern der Fächer „Klassische Philologie“.

§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit

¹Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 32 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum Masterstudiengang „Klassische Philologie“ setzt einen einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen einschlägigen in- oder ausländischen Abschluss eines grundständigen sechssemestrigen Studiengangs im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten mit einer Prüfungsgesamtnote von „gut“ (2,5) oder besser voraus.

- (2) Als einschlägig gemäß Abs. 1 gilt ein Abschluss im Bereich der Klassischen Philologie oder der Kulturwissenschaften im Bereich der Alten Welt, wenn mindestens 50 ECTS-Punkte im Bereich der lateinischen und/oder der griechischen Philologie erbracht wurden.
- (3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die im qualifizierenden Abschluss gemäß Abs. 1 nicht oder nicht in hinreichendem Umfang Kompetenzen in den Bereichen Sprachkompetenz Griechisch inklusive mindestens einer Stilübung (mindestens 8 ECTS-Punkte) und Sprachkompetenz Latein inklusive mindestens einer Stilübung (mindestens 8 ECTS-Punkte) nachweisen, werden mit der Auflage zugelassen, dass nach Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers mindestens eines der folgenden Module spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters zu absolvieren ist:

Sprachkompetenz Griechisch

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Aufbaumodul Sprachkompetenz Gräzistik	Schriftliche Prüfung (Klausur)	8

Sprachkompetenz Latein

Modulbezeichnung	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	ECTS
Aufbaumodul Sprachkompetenz Latinistik	Schriftliche Prüfung (Klausur)	8

²Werden die Auflagen nicht fristgerecht erfüllt, erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang. ³Eine Fortsetzung des Studiums ist in diesem Fall ausgeschlossen.

§ 33 Ziele des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang „Klassische Philologie“ führt innerhalb von vier Semestern zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) ¹Das Studium der Klassischen Philologie vermittelt je nach Vorkenntnissen grundlegende bzw. vertiefte sprachliche Kenntnisse im Bereich der griechischen und lateinischen Sprache. ²Es vermittelt darüber hinaus vertiefte literaturwissenschaftliche Kenntnisse in den Bereichen Gräzistik und Latinistik.
- (3) ¹Im Erweiterungsbereich werden fachliche Kenntnisse in einem anderen Fach erworben. ²Er kann außerdem dazu genutzt werden, das Fachstudium durch kulturwissenschaftliche Studien zu vertiefen oder fachdidaktische Kenntnisse zu erwerben.

§ 34 Studiengangsstruktur

- (1) ¹Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ in „Klassische Philologie“ sind Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Hiervon entfallen 60 ECTS-Punkte auf Module des Kernbereichs, mindestens 30 ECTS-Punkte auf Module des Erweiterungsbereichs und 30 ECTS-Punkte auf das Modul Masterarbeit.
- (2) ¹Der Studiengang kann auch mit dem Studienschwerpunkt Gräzistik oder mit dem Studienschwerpunkt Latinistik studiert werden. ²Die Schwerpunktbildung ergibt sich aus der Wahl der Module des Kernbereichs.

§ 35 Module und Modulprüfungen des Kernbereichs

- (1) Der Kernbereich besteht aus 7 Modulen, die jeweils Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 4 bis 6 Semesterwochenstunden enthalten.
- (2) ¹Die Zulassung zu Modulen der Studiengangsvariante ohne Studienschwerpunkt setzt den Nachweis des Aufbaumoduls Sprachkompetenz Gräzistik (8 ECTS) und des Aufbaumoduls Sprachkompetenz Latinistik (8 ECTS) oder entsprechend anrechenbare Kompetenzen voraus. ²Im Kernbereich sind folgende Module zu erbringen:

Modulbezeichnung	Pfl./ Wpfl.	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	ECTS
Bereich Sprachkompetenz (28 ECTS-Punkte): Es sind die 2 Pflichtmodule und eines der vier Wahlpflichtmodule zu absolvieren.			
Mastermodul Gräzistik IIa	WP	2 Schriftliche Prüfungen (Klausur)	8
Mastermodul Gräzistik IIb	WP	Schriftliche Prüfung (Klausur)	8
Mastermodul Latinistik IIa	WP	2 Schriftliche Prüfungen (Klausur)	8
Mastermodul Latinistik IIb	WP	Schriftliche Prüfung (Klausur)	8
Mastermodul Gräzistik III	P	2 Schriftliche Prüfungen (Klausur)	10
Mastermodul Latinistik III	P	2 Schriftliche Prüfungen (Klausur)	10

Bereich Literaturwissenschaft (32 ECTS-Punkte)			
Mastermodul Griechische Literaturgeschichte und Textinterpretation I	P	Referat (unbenotet) und schriftliche Hausarbeit	8
Mastermodul Lateinische Literaturgeschichte und Textinterpretation I	P	Referat (unbenotet) und schriftliche Hausarbeit	8
Mastermodul Griechische Literaturgeschichte und Textinterpretation II	P	Mündliche Prüfung	8
Mastermodul Lateinische Literaturgeschichte und Textinterpretation II	P	Mündliche Prüfung	8

- (3) ¹Die Zulassung zu Modulen des Studienschwerpunkts Gräzistik setzt den Nachweis des Aufbaumoduls Sprachkompetenz Gräzistik (8 ECTS) oder entsprechend anrechenbare Kompetenzen voraus. ²Im Studienschwerpunkt Gräzistik sind folgende Module zu erbringen:

Modulbezeichnung	Pfl./Wpfl.	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	ECTS
Bereich Sprachkompetenz (28 ECTS-Punkte) Es sind zwei Pflichtmodule und eines der beiden Wahlpflichtmodule zu absolvieren.			
Mastermodul Gräzistik IIa	WP	2 Schriftliche Prüfungen (Klausur)	8
Mastermodul Gräzistik IIb	WP	Schriftliche Prüfung (Klausur)	8
Mastermodul Gräzistik III	P	2 Schriftliche Prüfungen (Klausur)	10
Mastermodul Gräzistik IV	P	Mündliche Prüfung	10
Bereich Literaturwissenschaft (32 ECTS-Punkte)			
Mastermodul Griechische Literaturgeschichte und Textinterpretation I	P	Referat (unbenotet) und schriftliche Hausarbeit	8
Mastermodul Lateinische Literaturgeschichte und Textinterpretation I	P	Referat (unbenotet) und schriftliche Hausarbeit	8
Mastermodul Griechische Literaturgeschichte und Textinterpretation II	P	Mündliche Prüfung	8
Mastermodul Griechische Literaturgeschichte und Textinterpretation III	P	Referat (unbenotet) und schriftliche Hausarbeit	8

- (4) ¹Die Zulassung zu Modulen des Studienschwerpunkts Latinistik setzt den Nachweis des Aufbaumoduls Sprachkompetenz Latinistik (8 ECTS) oder entsprechend anrechenbare Kompetenzen voraus. ²Im Studienschwerpunkt Latinistik sind folgende Module zu erbringen:

Modulbezeichnung	Pfl./ Wpfl.	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	ECTS
Bereich Sprachkompetenz (28 ECTS-Punkte): Es sind zwei Pflichtmodule und eines der beiden Wahlpflichtmodule zu absolvieren.			
Mastermodul Latinistik IIa	WP	2 Schriftliche Prüfungen (Klausur)	8
Mastermodul Latinistik IIb	WP	Schriftliche Prüfung (Klausur)	8
Mastermodul Latinistik III	P	2 Schriftliche Prüfungen (Klausur)	10
Mastermodul Latinistik IV	P	Schriftliche Prüfung (Klausur)	10
Bereich Literaturwissenschaft (32 ECTS-Punkte)			
Mastermodul Griechische Literaturgeschichte und Textinterpretation I	P	Referat (unbenotet) und schriftliche Hausarbeit	8
Mastermodul Lateinische Literaturgeschichte und Textinterpretation I	P	Referat (unbenotet) und schriftliche Hausarbeit	8
Mastermodul Lateinische Literaturgeschichte und Textinterpretation II	P	Mündliche Prüfung	8
Mastermodul Lateinische Literaturgeschichte und Textinterpretation III	P	Referat (unbenotet) und schriftliche Hausarbeit	8

§ 36 Module des Erweiterungsbereichs

- (1) ¹Im Erweiterungsbereich sind Module eines anderen Fachs im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten nach freier Wahl der bzw. des Studierenden zu absolvieren. ²Durch die freie Kombination der Modulformate des gewählten Fachs kann die zum Bestehen des Studiengangs erforderliche Mindestzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden.
- (2) 15 ECTS-Punkte können im Rahmen einer der beiden Erweiterungsbereiche der Klassischen Philologie erworben werden:

Modulbezeichnung	Pfl. / Wpfl.	Modulprüfung / Modulteilprüfungen	ECTS
Erweiterungsbereich Klassische Philologie (Kulturwissenschaft) (15 ECTS-Punkte)			
Mastermodul Kulturwissenschaft I	WP	Referat oder schriftliche Prüfung (Klausur)	8

Mastermodul Kulturwissenschaft II	WP	Portfolio oder schriftliche Prüfung (Klausur) oder Referat	7
Erweiterungsbereich Klassische Philologie (Didaktik) (15 ECTS-Punkte)			
Basismodul Fachdidaktik	WP	Referat oder Portfolio	5
Aufbaumodul Fachdidaktik I	WP	Referat oder Portfolio	5
Aufbaumodul Fachdidaktik II	WP	Referat oder Portfolio	5

- (3) Für die Module des Erweiterungsbereichs gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, dem die jeweiligen Module zugeordnet sind.

§ 37 Modul Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über vertiefte Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit ist in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters mit einem prüfungsberechtigten Fachvertreter oder einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin zu vereinbaren. ²Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate.
- (3) Die Zulassung ist im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (4) ¹Erfolgt die Themenausgabe am Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters, wird die Masterarbeit terminlich in der Regel so bewertet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ²Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie abschließend mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (5) Kommen die beiden Gutachtenden der Masterarbeit zu unterschiedlichen Noten und vergeben jeweils mindestens die Note 4,0, wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.
- (6) Das Modul Masterarbeit beinhaltet ein Oberseminar im Bereich der Klassischen Philologie, in dem die Thesen der Arbeit in einem Referat (unbenotet) präsentiert und anschließend zur Diskussion gestellt werden.

§ 38 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang „Klassische Philologie“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. September 2008 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-119.pdf), vorbehaltlich des Abs. 3, außer Kraft.
- (3) Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Fachprüfungsordnung aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach den bisher geltenden Bestimmungen ab.
- (4) Die Zugangsregelungen in § 32 finden erstmals für Einschreibungen im Sommersemester 2014 Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Juli 2013 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2013.

Bamberg, 30. September 2013

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 30. September 2013 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2013.